**Zusammenfassung der geltenden Regelungen für Sommerfreizeiten („Kinder- und Jugendferienreisen“) unter Pandemiebedingungen in NRW**

Stand 02.06.2021

Mit diesem Dokument möchten wir die aktuelle geltenden Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen mit Blick auf die Sommerferien 2021 möglichst praktikabel zusammenfassen und aufbereiten. Diese Zusammenfassung ersetzt allerdings nicht den Blick in die geltende Corona Schutzverordnung des Landes NRW; kurzfristige Änderungen der Regelungen sind leider immer möglich! Wir empfehlen außerdem den Blick in die FAQ Liste des MKFFI, der Landesjugendämter und freien Träger der Jugendförderung in NRW ([www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq)).

**Geltende Regelungen**

Das nachfolgende Dokument bezieht sich auf die Corona Schutzverordnung des MAGS NRW vom 28.05.2021. Diese ist gültig bis zum 24.06.2021. Das bedeutet, dass noch keine absolute Sicherheit herrschen kann, dass die in der Verordnung formulierten Regelungen auch in den Sommerferien gelten werden. Wir halten die Wahrscheinlichkeit dafür aber für sehr hoch und empfehlen dringend, die Planungen für Sommerfreizeiten dementsprechend anzupassen.

Bei Reisezielen außerhalb von NRW (sei es ein anderes Bundesland oder das Ausland) müssen sowohl die Regelungen der CoronaSchVo NRWs als auch die geltenden Bestimmungen für das Reiseziel berücksichtigt werden! Dabei gilt, dass die jeweils strengeren Auflagen einzuhalten sind.

Die Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen sind größtenteils nicht abhängig von den Inzidenzstufen der Kommunen in NRW und gelten unabhängig davon im ganzen Bundesland. Eine Ausnahme stellt die „Bundesnotbremse“ dar: überschreitet die 7-Tage Inzidenz in einer Kommune 100, sind auch Kinder- und Jugendferienreisen nur noch durch Genehmigung des örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes erlaubt.

Eine weitere Ausnahme bezieht sich auf die Maskentragepflicht. Diese gilt bei Inzidenzstufe 3 ab mehr als fünf Personen, die sich gleichzeitig in einem Innenraum aufhalten, bei der Inzidenzstufe 2 ab mehr als 20 Personen, die sich gleichzeitig in einem Innenraum aufhalten. Bei der Inzidenzstufe 1 muss in Innenräumen unabhängig von der Personenzahl keine Maske getragen werden.

Die Regelung zur Maskentragepflicht ist noch nicht abschließend geklärt! Ggf. Ändert sich die Interpretation der Verordnung an dieser Stelle noch!

**Gruppengröße**

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn sie entweder a) in einer Größe von maximal 50 Personen (inklusiver aller Begleitpersonen) stattfinden oder b) bei einer größeren Personenanzahl in feste Gruppen von maximal 25 Personen (inklusive Begleitpersonen) eingeteilt werden.

Im Fall a) sind alle Personen der Freizeit wie eine Gruppe zu behandeln.

Im Fall b) muss sichergestellt werden, dass die festen Gruppen sich nicht mischen.

Vollständig immunisierte Personen (Teilnehmende wie Begleitpersonen) werden hierbei nicht mitgerechnet. Sie unterliegen dennoch den folgenden Regelungen zum Infektionsschutz.

**Testpflichten**

Alle Personen, die an der Kinder- und Jugendferienreise teilnehmen (inklusive Begleitpersonen) müssen zu Beginn der Reise über einen Negativtestnachweis verfügen. Ein Negativtestnachweis kann aus einem Bürger\*innenschnelltest oder aus einem bescheinigten Schultests oder aus einem PCR Test resultieren und darf zum Zeitpunkt des Beginns der Reise nicht älter als 48 Stunden sein (wenn im entsprechenden Kreisgebiet nicht die Bundesnotbremse gilt). Ein beaufsichtigter Selbsttest darf NICHT bescheinigt werden und gilt insofern nicht als Negativtestnachweis vor dem Antritt der Ferienreise.

Während der Reise müssen alle Personen (inklusive Begleitpersonen) mindestens zweimal wöchentlich entweder einen Schnelltest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttests durchführen.

*Im Falle eines positiven Testergebnisses* sind ggf. Umgehend (am geleichen Tag) die Eltern der betroffenen Person sowie das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Muster Hygiene- und Testkonzept, das Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall eines positiven Testergebnisses vorsieht.

*Die Durchführung Beaufsichtigter Selbsttests* darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch eine externe Fachkraft oder durch Selbststudium (Lehrvideos gibt es z.B. auf Youtube) zu schulen. Diese Schulung muss durch die Verantwortlichen der jeweiligen Ortsgruppe (gewählte Leitung) dokumentiert werden.

Die Anforderungen an beaufsichtige Selbsttests werden in der Anlage zur Corona- Test- und Quarantäneverordnung unter 2) beschrieben:

*“Anforderung für die Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht und Ausstellung deren Bescheinigung im Rahmen der Beschäftigtentestung:*

*Bei der Durchführung von Selbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitssschutzrechtlichen Regelungen dringend durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

*Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.*

 *Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden. (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\_node.html)*

 *Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen.*

*Die ordnungsgemäße Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.”*

**Hygienebestimmungen**

*Der Mindestabstand soll*, wenn mit dem Angebotscharakter vereinbar, innerhalb der festen Gruppen (in Fall a) sowie b)) eingehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Da für alle Personen ein Negativtestnachweis vorliegen muss, muss der Mindestabstand innerhalb von Gruppen allerdings nicht eingehalten werden, wenn das Angebot dessen Unterschreitung beinhaltet.

*Der Mindestabstand muss* zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen (Fall b)) zwingend eingehalten werden.

*Medizinische Masken müssen* getragen werden, sobald sich

a) bei Inzidenzstufe 3 in einem Innenraum mehr als fünf Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte…).

b) bei Inzidenzstufe 2) in einem Innenraum mehr als 20 Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte…).

c) bei Inzidenzstufe 1) muss in Innenräumen unabhängig von der Personenzahl keine Maske getragen werden.

Die Regelung zur Maskentragepflicht ist noch nicht abschließend geklärt! Ggf. Ändert sich die Interpretation der Verordnung an dieser Stelle noch!

Eine überdachte Fläche, die mindestens zu zwei Seiten keine Seitenwände hat (bsp. Ein Pavillon) zählt NICHT als Innenraum. Draußen müssen keine Masken getragen werden.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.
Zur Einnahme von Speisen und Getränken kann die Maske kurzzeitig abgenommen werden.

Ansonsten empfehlen wir natürlich, Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen, vor allen Dingen:

* Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene
* die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche
* die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen
* das Spülen des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend
* das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius
* gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches
* dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen in geschlossenen Räumen

**Anreise**

Eine Anreise mit der Bahn ist in beiden Fällen unter den für den ÖPV geltenden Bestimmungen möglich.

Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls in beiden Fällen möglich. Im Fall b) dürfen die verschiedenen Gruppen allerdings nicht im selben Bus reisen. Busse sind dabei wie Innenräume zu behandeln.

Eine Anreise mit privaten PKW z.B. durch Eltern ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) möglich.

**Unterbringung und Übernachtung**

Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (Fälle a) und b) erfolgen). In der Nacht muss KEINE medizinische Maske getragen werden, auch wenn das Zimmer/Zelt mit mehr als 5 Personen belegt ist.

**Verpflegung**

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr als 5 Personen in einem Innenraum aufhalten.

Unterschiedliche Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen.

Zu Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit ist aktuell nicht möglich; diese Frage befindet sich allerdings in der weiteren Klärung.